

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE WILDAU

Redaktionsschluss: 30.09.2008
Verantwortlich: Herr Schliemann

17. Jahrgang 2008
Ausgabe vom 08.10.2008

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Kommunalwahl 2008	1	Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens "Keine neuen Tagebaue für eine zukunftsfähige Energiepolitik"	4
Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der Gemeindevertretung am 28.09.2008 in der Gemeinde Wildau	2	Vorschlagsseite zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen	7
Ausschreibung PKW-Stellplatz	4	Laubentsorgung 2008	8

AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL

Kommunalwahl 2008

Am 28.09.2008 fand die Wahl der Gemeindevertretung Wildau statt.

Bevor ich die einzelnen Ergebnisse noch einmal kurz zusammenfasse, **möchte ich mich nochmals ganz herzlich bei den Bürgerinnen und Bürgern bedanken, die in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Wahlhelfer in den einzelnen Wahllokalen für einen ordnungsgemäßen Wahlhergang sorgten und teilweise bis in die späten Nachtstunden mit der Stimmenauszählung beschäftigt waren.** Ohne die vielen freiwilligen Helfer wäre die Durchführung einer Wahl nicht möglich.

Da die Öffentliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse in den Schaukästen und in diesem Amtsblatt für die Gemeinde Wildau eingesehen werden kann, möchte ich Ihnen an dieser Stelle nicht noch einmal alle Ergebnisse aufführen, sondern Ihnen eine vergleichende Übersicht zur letzten Gemeindevertreterwahl im Jahre 2003 geben.

Während die **Wahlbeteiligung** bei der letzten Gemeindevertreterwahl, bei der es 7.790 Wahlberechtigte gab, noch bei 46,38 % lag, betrug sie in diesem Jahr **55,56 %** der 8.409 Wahlberechtigten. Das entspricht **einem Anstieg um 19,79 %**.

Gemäß der Einwohnerzahl der Gemeinde Wildau standen **18 Sitze** in der Gemeindevertretung zur Wahl. Fünf Parteien und ein Einzelbewerber stellten sich Ihrer Entscheidung. 2003 waren es fünf Parteien, eine Bürgergemeinschaft und ein Einzelbewerber. Gegenüber 2003 erhöhte sich 2008 die Zahl der gültigen Stimmen von 10.343 auf **12.821** Stimmen.

Die **SPD** schlug 13 Bewerber vor, erhielt **33,45 %** der Stimmen und erhält **6 Sitze**.
Im Vergleich: 2003 waren es 18 Bewerber, 33,29 % der Stimmen und 6 Sitze.

Die **CDU** schlug 15 Bewerber vor, erhielt **20,47 %** der Stimmen und erhält **4 Sitze**.
2003 waren es im Vergleich dazu 13 Bewerber, 19,10 % der Stimmen und 4 Sitze.

Auf die 20 Bewerber der Partei **DIE LINKE** (2003 PDS) entfielen **35,64 %** der Stimmen und damit **6 Sitze**.
In 2003 waren es 14 Bewerber, 30,18 % der Stimmen und 6 Sitze.

Die **FDP** schlug 5 Bewerber vor, erhielt **4,26 %** der Stimmen und erhält **1 Sitz**.
2003 waren es im Vergleich dazu 2 Bewerber und 1,96 % der Stimmen. Sie erhielt keinen Sitz.

Der Einzelbewerber **Herr Lutz Rehfeldt** erhielt **3,21 %** der Stimmen und hat einen Sitz erlangt. Da Herr Rehfeldt erstmalig an der Wahl teilnahm, kann kein Vergleich zur Wahl 2003 vorgenommen werden.

Der eine Bewerber der Partei **GRÜNE / B 90** erhielt **2,97 %** der Stimmen und hat keinen Sitz in der Gemeindevertretung erlangt.

Die gewählten Bewerber

SPD	Manfred Stöpper, Wilfried Hoppe, Dr. Manfred Sternagel, Doreen Böhme, Christian Ritter und Sandro Zenker- Wandschneider
CDU	Susanne Scheiner, Mark René Scheiner, Winfried Schenk und Siegfried Steckling
DIE LINKE	Dr. Peter Mittelstädt, Heidemarie Müller, Gert Jürgen Müller, Andreas Kroll, Katrin Griehl und Dr. Karl Richter
FDP	Martin Stock
Einzelbewerber	Lutz Rehfeldt

wurden gemäß § 51 Abs. 1 Bbg KWahlG aufgefordert, sich innerhalb einer Woche zur Mandatsannahme zu äußern. Eine Rückmeldung lag bis zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

Über die Termine und Inhalte der Sitzungen der Gemeindevertretung und der einzelnen Ausschüsse können Sie sich wie bisher über die Aushänge in den Schaukästen informieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse.

H. Schliemann
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl der Gemeindevertretung am 28.09.2008 in der Gemeinde Wildau

Gemäß § 73 Abs. 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung werden folgende Angaben bekannt gemacht:

Anzahl der wahlberechtigten Personen	: 8.409
Anzahl der Wähler	: 4.455
Anzahl der ungültigen Stimmzettel	: 141
Anzahl der gültigen Stimmen	: 12.821

Von den **gültigen Stimmen** entfielen auf:

1.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	:	4.289	
	Stöpfer, Manfred	: 601	Klank-Neuendorf, Hannelore	: 332
	Hoppe, Wilfried	: 580	Corte, Axel	: 169
	Dr. Sternagel, Manfred	: 488	Breitling, Knut	: 156
	Böhme, Doreen	: 445	Homann, Christian	: 115
	Ritter, Christian	: 444	Görlitz, Holger	: 102
	Zenker-Wandschneider, Sandro	: 424	Rummel, Matthias	: 93
	Breitling, Angela	: 340		
2.	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	:	2.625	
	Scheiner, Susanne	: 507	Schmidt, Norbert	: 103
	Scheiner, Mark René	: 328	Hölz, Michael	: 101
	Schenk, Wilfried	: 317	Dettmann, Andreas	: 88
	Steckling, Siegfried	: 205	Steckling, Lars	: 84
	Jander, Steffen	: 190	Schnase, Robert	: 71
	Macuda, Jan	: 180	Goerke, Mario	: 67
	Pospieszny, Helmut Wilhelm	: 163	Lorentz, Carsten	: 61
	Röschel, Edkar	: 160		
3.	DIE LINKE	:	4.569	
	Dr. Mittelstädt, Peter	: 951	Koch, Karl-Heinz	: 138
	Müller, Heidemarie	: 656	Claus, Jan	: 127
	Müller, Gert Jürgen	: 446	Lux, Bernd	: 118
	Kroll, Andreas	: 288	Hanzig, Wolfgang	: 116
	Griehl, Katrin	: 257	Schimmrigk, Karin	: 115
	Dr. Richter, Karl	: 249	Griehl, Klaus	: 103
	Festerling, Rita	: 233	Arndt, Helmut	: 74
	Rudolph, Marcel	: 196	Schimmrigk, Ursula	: 74
	Dr. Meyer, Sabine	: 167	Bendzko, Ursel	: 60
	Dr. Bendzko, Karlheinz	: 148	Fischer, Peter Michael	: 53
4.	Freie Demokratische Partei (FDP)	:	546	
	Stock, Martin	: 156	Kriewald, Jens	: 80
	Wildemann, Uta	: 143	Kunow, Holger Herbert Hermann:	59
	Wildemann, Roland	: 108		
5.	GRÜNE/ Bündnis 90	:	381	
	Meißner, Cliff	: 381		

6. **Einzelwahlvorschlag Rehfeldt** : **4 1 1**
 Rehfeldt, Lutz : 411

Für die **18 zu vergebenden Sitze** ergibt sich folgende Verteilung mit den gewählten Bewerbern:

1. **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)** : **6**
 1. Stöpper, Manfred 3. Dr. Sternagel, Manfred 5. Ritter, Christian
 2. Hoppe, Wilfried 4. Böhme, Doreen 6. Zenker-Wandschneider,
 Sandro
2. **Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)** : **4**
 1. Scheiner, Susanne 3. Schenk, Winfried
 2. Scheiner, Mark René 4. Steckling, Siegfried
3. **DIE LINKE** : **6**
 1. Dr. Mittelstädt, Peter 3. Müller, Gert Jürgen 5. Griehl, Katrin
 2. Müller, Heidemarie 4. Kroll, Andreas 6. Dr. Richter, Karl
4. **Freie Demokratische Partei (FDP)** : **1**
 1. Stock, Martin
5. **Einzelwahlvorschlag Rehfeldt** : **1**
 1. Rehfeldt, Lutz

Ersatzpersonen sind die Bewerber in nachstehender Reihenfolge:

1. **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**
 1. Breitling, Angela 4. Breitling, Knut 7. Rummel, Matthias
 2. Klank-Neuendorf, Hannelore 5. Homann, Christian
 3. Corte, Axel 6. Görlitz, Holger
2. **Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**
 1. Jander, Steffen 5. Schmidt, Norbert 9. Schnase, Robert
 2. Macuda, Jan 6. Hölz, Michael 10. Goerke, Mario
 3. Pospieszny, Helmut Wilhelm 7. Dettmann, Andreas 11. Lorentz, Carsten
 4. Röschel, Edkar 8. Steckling, Lars
3. **DIE LINKE**
 1. Festerling, Rita 6. Claus, Jan 11. Arndt, Helmut
 2. Rudolph, Marcel 7. Lux, Bernd 12. Schimmrigk, Ursula
 3. Dr. Meyer, Sabine 8. Hanzig, Wolfgang 13. Bendzko, Ursel
 4. Dr. Bendzko, Karlheinz 9. Schimmrigk, Karin 14. Fischer, Peter Michael
 5. Koch, Karl Heinz 10. Griehl, Klaus
4. **Freie Demokratische Partei (FDP)**
 1. Wildemann, Uta 3. Kriewald, Jens
 2. Wildemann, Roland 4. Kunow, Holger Herbert Hermann

Wildau, den 01.10.2008

H. Schliemann
 Wahlleiter

AUSSCHREIBUNG PKW-Stellplatz

Die Gemeinde Wildau, Abt. FV/ Liegenschaften, schreibt aus:

- vorderer Stellplatz am Stichkanal, verschließbar mit Kette, monatlich 15 €

Anmeldung bei: Gemeinde Wildau
 Frau Schulze, FV/ Liegenschaften
 Karl- Marx- Straße 36, 15745 Wildau
 Tel.: 03375/505462,
 Mail: h.schulze@wildau.de

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue für eine zukunftsfähige Energiepolitik“

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Wildau
 Gemeinde: Wildau, Karl-Marx-Straße 36,
 15745 Wildau
 Stimmkreis: 26 (Dahme-Spreewald I)

Die Vertreter der Volksinitiative „Keine neuen Tagebaue für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. Oktober 2008 bis zum 9. Februar 2009

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Volkshaus Wildau
 Raum 28 und 30
 Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

zu den Zeiten

Montag 9:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Februar 2009**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Februar 1991 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Gesetz zum mittelfristigen Ausstieg aus der Braunkohleförderung in Brandenburg

Art. 1

§ 3 des Landesplanungsgesetzes und Vorschaltgesetzes zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz BbgLPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 [GVBl. I 2003 S. 9], geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 [GVBl. I S. 96]) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Die obertägige Gewinnung von Braunkohle ist ausschließlich in den

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614) festgelegten Abbaugrenzen zulässig.“

- b) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden Nummern 14 bis 16.

- c) In der Nummer 15 (neu) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen von Gemeinden für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, sind zu unterstützen.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 enthaltenen Ziele mit Ausnahme der Ziele der Nummern 13 und 15 gelten nur so lange fort, bis sie durch Wirksamwerden entsprechender oder widersprechender Ziele in den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen nach Artikel 8 des Landesplanungsvertrages ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes.

Pläne und Programme, die dem in Nummer 13 des Absatzes 1 genannten Ziel widersprechen, sind unzulässig.“

Art. 2

Dem § 8 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz BbgVwGG vom 22. November 1996 [GVBl. I S. 317] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 [GVBl. I S. 281]) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Jeder Einwohner und jede nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend zu machen, gegen behördliche Entscheidungen und Pläne, die entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen schaffen, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht vorgehen.“

Art. 3

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) aufgehoben.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung:**A. Allgemeines**

Anlass des Gesetzes ist der ökologisch, sozial, wirtschaftlich, energiepolitisch und insbesondere auch landesplanerisch motivierte Ausstieg aus dem obertägigen Abbau von Braunkohle. Der Abbau der Braunkohle führt zu erheblichen negativen Folgen für die Landschaft, den Naturhaushalt, den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt aber auch für die regionale Wirtschaftsstruktur und die Energiepolitik (schlechte Klimabilanz, geringe Effizienz) und zu erheblichen Folgekosten für die Allgemeinheit. Die Nutzung von Braunkohle ist insbesondere wegen des mit ihrer Verbrennung verbundenen enorm hohen CO₂-Ausstoßes in einem modernen Energiekonzept auf das notwendige Minimum zu reduzieren und perspektivisch zu beenden. Das Land Brandenburg ist in besonderer Weise und in weiten Teilen der südlichen Landeshälfte von den Folgen des Braunkohleabbaus geprägt. Der weitere obertägige Abbau von Braunkohle soll daher in Brandenburg aus landesplanerischen, energiepolitischen und weiteren umweltpolitischen (Naturschutz, Bodenschutz) Gründen mittelfristig unterbunden werden.

Im bundeseinheitlich im Bundesberggesetz geregelten Bergrecht wird die Braunkohle als bergfreier Bodenschatz einem spezialgesetzlichen bundesweit einheitlichen Zulassungsregime

unterworfen. Der grundsätzlichen Zulassung des Abbaus ist mit dem bisher sehr umfangreichen und dem weiterhin in weiten Teilen des Landes Brandenburg zulässigen obertägigen Abbau der Braunkohle Rechnung getragen.

Die Länder regeln die Ziele und Grundsätze der Bodennutzung im Recht der Landesplanung, das sich in Brandenburg auch bisher schon mit dem Braunkohletagebau und seinen Folgen auseinandersetzen hatte und etwa in § 3 Abs. 1 Nr. 13 und 14 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes die eingangs erwähnten Zielvorgaben enthält, die auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Braunkohlepläne) umzusetzen sind.

Das Recht des Bergbaus und das Recht der Raumordnung unterliegen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 31 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat den Abbau der Braunkohle als bergfreiem Bodenschatz im Bundesberggesetz einem bundeseinheitlichen Nutzungsregime unterworfen. Vorgaben der Landesplanung finden hierbei in unterschiedlichem Maße Berücksichtigung. Ziele der Landesplanung können der Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dem wurde in Brandenburg mit der Einräumung weitreichender Möglichkeiten zum obertägigen Abbau von Braunkohle Rechnung getragen. Eine Planung weitergehender Abbaumöglichkeiten ist bundesrechtlich nicht gefordert.

Der Gesetz-Entwurf greift die gesetzgeberische Kompetenz des Landes im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen auf und ordnet die landesplanerischen Vorgaben für die mittel- bis langfristige Fortsetzung des obertägigen Abbaus der Braunkohle neu. Dem wird ein Klagerecht zur Seite gestellt und folgerichtig das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg aufgehoben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Artikel 1 ändert mit der Einführung eines neuen Ziels der Landesplanung das Landesplanungsgesetz entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes.

Zu Nummer 1**Zu Buchstabe a)**

Mit der Änderung wird in § 3 des Landesplanungsgesetzes die Begrenzung der obertägigen Gewinnung von Braunkohle auf die

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jämschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen als neue Nummer 13 festgelegt. Die devastierende Wirkung obertägigen Braunkohleabbaus und die ökologischen Schäden fanden schon bisher in den Zielen der Landesplanung (§ 3 Nr. 13 Landesplanungsgesetz) Berücksichtigung. Neu ist die Festlegung der räumlichen Grenzen auf

dieser Planungsebene. Die Festlegung ist Ergebnis einer landesplanerischen Abwägung, in der vor allem dem räumlichen Umfang des bisherigen obertägigen Abbaus von Braunkohle im Land Brandenburg, den Folgen des obertägigen Abbaus von Braunkohle für die betroffene Bevölkerung, für die Landschaft und für die Natur maßgebliche Bedeutung beikam. Vor dem Hintergrund des bereits erfolgten und des durch die gerade genannten Verordnungen vorbereiteten weiteren obertägigen Abbaus von Braunkohle wurde im Ergebnis der Abwägung dem obertägigen Abbau von Braunkohle in Brandenburg hinreichend Raum gelassen. Die landesweite Bedeutung gebietet die Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes. Die Interessen der Bergbautreibenden wurden gesehen, können in der landesplanerischen Abwägung aber keine über die bisher planerisch vorgegebenen Rechte hinausgehende Beachtung finden und wiegen im Ergebnis geringer als die Interessen an einer klaren räumlichen Begrenzung des obertägigen Abbaus von Braunkohle.

Zu Buchstabe b)

Buchstabe b) legt die aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 13 notwendige Anpassung der folgenden Nummern fest.

Zu Buchstabe c)

Die Regelung ersetzt den Satz 2 der Nummer 15 neu (Nummer 14 alt), da aufgrund der Neuregelung Umsiedlungen nicht mehr erforderlich und die diesbezüglichen Festlegungen entbehrlich sind. Aufgegriffen wird stattdessen eine Formulierung aus dem früheren Landesentwicklungsprogramm, die die Verpflichtung der Adressaten von Zielen der Landesplanung festlegt, die Gemeinden bei ihren Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, zu unterstützen.

Zu Nummer 2

Die Ziele der Landesplanung nach § 3 Abs. 1 stehen bisher in § 3 Abs. 2 unter dem Vorbehalt der Ablösung durch Ziele in gemeinsamen Landesentwicklungsplänen. Da in Nr. 13 und 15 nunmehr bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes auch hinsichtlich ihres genauen räumlichen Umfangs hinreichend bestimmbare abschließende Ziele formuliert werden, sind diese Maßgaben einer planerischen Ausgestaltung oder Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen nicht zugänglich. Sie werden daher von dem Vorbehalt in § 3 Abs. 2 ausgenommen.

Zu Artikel 2

Dem neu formulierten Ziel der Landesplanung wird ein umfassendes Klagerecht sowohl von Privatpersonen als auch von solchen Verbänden zur Seite gestellt, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg sind. Das Geltendmachen eigener Rechte ist nicht erforderlich. Den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Brandenburg und den anerkannten Verbänden soll das umfassende Recht eingeräumt werden, Akte der Verwaltung sowohl auf planerischer Ebene wie auf der Ebene eventueller Zulassungen im Einzelfall mit dem Argument anzugreifen, sie würden entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen hierfür schaffen. In Anbetracht der überaus positiven Erfahrungen mit der Verbandsklage anerkannter Naturschutzverbände, von der in relativ geringem Maße, aber mit einer außerordentlich hohen Erfolgsquote verantwortungsbewusst

Gebrauch gemacht wird (vgl. etwa das Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Rechtsschutz für die Umwelt die altruistische Klage ist unverzichtbar, 2005), soll Verbänden und Privatpersonen hier umfassende Klagemöglichkeit eingeräumt werden.

Zu Artikel 3

Mit der Beendigung des weiteren obertägigen Braunkohleabbaus entfällt der Zweck des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72), das daher aufzuheben ist.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Stellvertreter:

Ehrhard Lehmann
Mühlenweg 52 b
03119 Welzow, OT Proschim

Norbert Wilke
Großbeerenstraße 7
14482 Potsdam

Burkhard Voß
Rudolf-Breitscheid-Straße 156
14482 Potsdam

Dr. Elke Seidel
Birkhorst 4 b
14547 Beelitz

Tom Kirschey
Fürstenberger Straße 6
16775 Stechlin, OT Menz

Christoph Schilka
Lindenstraße 4
03096 Guhrow

Axel Vogel
Rudolf-Breitscheid-Straße 22
16225 Eberswalde

Wolfgang Renner
Byhleguher Dorfstraße 100
15913 Byhleguhre-Byhlen

Thomas Nord
Domstraße 27
14482 Potsdam

Carolin Steinmetzer-Mann
Rosenweg 6
03238 Massen

Wildau, den 01. Oktober 2008

Die Abstimmungsbehörde

Dr. Uwe Malich (Siegel)
Bürgermeister
Gemeinde

Werte Wildauer Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeindeverwaltung führt alljährlich einen Tag des Ehrenamtes durch, in diesem Jahr am 26. November 2008, im Volkshaus Wildau.

An diesem Tag möchte unser Bürgermeister, Dr. Uwe Malich, die besonderen ehrenamtlichen Leistungen Wildauer Bürgerinnen und Bürger würdigen.

Vereine und Privatpersonen haben die Möglichkeit, Bürger vorzuschlagen, die sich weit über das normale Maß hinaus durch besonderes Engagement zum Wohle der Allgemeinheit hervor gehoben haben.

Die Entscheidung über eine Ehrung behält sich der Bürgermeister vor.

Bitte unterbreiten Sie Ihren Vorschlag, bis zum 31.10.2008 mit einer kleinen schriftlichen Begründung an die

Gemeindeverwaltung, z. Hd. Frau Hack,
K.-Marx-Str. 36, 15745 Wildau
oder per Mail an: i.hack@wildau.de, im .doc oder .txt Format.

Vorschlag zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen

Absender: Datum:

Name, Str.

Tel. Nr.:

Ich schlage vor:

Frau

Herrn

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Beruf:

Anschrift:

Telefon:

Begründung:

.....

.....

(sollte der Platz nicht ausreichen, bitte weitere Seiten anfügen)

.....
Ort, Unterschrift

Laubentsorgung 2008

Auf der Grundlage der zur Zeit gültigen Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Wildau wird durch den Bauhof die Entsorgung des Laubes von Straßenbäumen gemäß § 3 Abs. 3 im **Oktober und November** durchgeführt und organisiert.

Da im vergangenen Zeitraum wiederholt festgestellt werden musste, dass die Reinigungspflicht vieler Anlieger erfüllt wurde, aber bei einigen die Entsorgung nicht entsprechend der Satzung erfolgt, möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass in den anderen Monaten gemäß § 10 der Satzung **die Entsorgung von Laub** ausschließlich zu Lasten und auf Kosten des Reinigungspflichtigen durchzuführen ist.

Das anfallende Laub ist im Bereich zwischen Gehweg und der Straße so auf Haufen zu setzen, dass der Bauhof mit der entsprechenden Technik die Entsorgung durchführen kann.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die aufgesetzten Laubhaufen ausschließlich **das Laub der Straßenbäume** enthalten dürfen.

Nicht entsorgt werden :

- Müll, Straßenkehricht und andere Verunreinigungen
- Äste jeglicher Größe
- Gartenabfälle wie Gras, Strauchverschnitt und Ähnliches

In Bereichen, in denen das Aufsetzen von Laubhaufen auf Grund von möglichen Verwehungen durch den Straßenverkehr erschwert ist, kann das Laub in Säcken bereitgestellt werden. Diese werden bei der Entsorgungstour entleert und verbleiben danach beim Anlieger.

Bei Nachfragen zum Thema Laubentsorgung rufen Sie bitte nachfolgende Tel.Nr. an: 0 33 75 - 52 18 54 (Leiter Bauhof, Herr D. Albrecht) oder 0 33 75 - 50 54 12 (Bauverwaltung, Frau Riedel)

Ihr
- Bauhof -

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; rundschau@RakuVerlag.de

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.